

UWG Reförmchen Newsletter

UWG Änderungen durch das „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“

Voraussichtlich Anfang 2021 tritt ein geändertes UWG in Kraft. Darin sind formelle Anforderungen an Abmahnungen, Vertragsstrafen und Kostenerstattungsansprüche geregelt.

Die wettbewerbsrechtliche Durchsetzung von TMG-, E-commerce- und Datenschutzverstößen wird nachhaltig erschwert.

Der fliegende Gerichtsstand wird für bestimmte Fälle abgeschafft.

I. Begrenzung der Abmahnberechtigung durch Verbände, §§ 8 Abs. 3 und 8a UWG

Mitbewerber müssen zukünftig erheblich und dauerhaft als Wettbewerber tätig sein. Jede Wettbewerbstätigkeit reicht nicht mehr.

Verbände haben sich für ihre Anspruchsberechtigung in eine sog. „Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände“ eintragen zu lassen und müssen mindestens 75 Mitgliedsunternehmen aufweisen.

Hieraus bieten sich für abgemahnte Unternehmen neue Verteidigungsmöglichkeiten gegen Scheinwettbewerber und dubiose Verbandsabmahnungen.

II. Form und Inhalt der Abmahnung, §§ 8b, 13 UWG

Es wird keine Schriftform oder sonstige Form der Abmahnung vorgeschrieben. Zum Beleg der Einhaltung der neuen inhaltlichen Anforderungen an eine Abmahnung ist allerdings mindestens Textform zu empfehlen.

Verlust des Unterlassungsanspruchs oder des Kostenerstattungsanspruchs droht bei Inhaltmangel.

Zum Verlust des Unterlassungsanspruchs führt nach § 8b UWG insbesondere

- Forderung oder Annahme offensichtlich überhöhter Vertragsstrafe
- Vorformulierte Unterlassungserklärung geht offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus oder
- unangemessen hoher Ansatz des Gegenstandswertes für die Abmahnung

Zum Verlust des Kostenerstattungsanspruchs führt nach § 13 UWG insbesondere

- Abmahnung wegen Verstößen gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien sowie die DSGVO, letzteres nur bei Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern.
- Keine Angabe, ob und in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird oder
- Keine Darlegung der Rechtsverletzung

In beiden Fällen kann der Abgemahnte Ersatz seiner Aufwendungen für die Verteidigung gegen die Abmahnung verlangen, begrenzt auf den vom Abmahnenden geltend gemachten Aufwand.

Wer weiterhin nicht dem Unterlassungsschuldner die Formulierung der Unterlassungserklärung überlassen will, sollte sie eher eng wie beim Klageantrag fassen und zur Vermeidung überhöhter Vertragsstrafen den sog. Hamburger Brauch anwenden.

III. Vertragsstrafe, § 13a UWG

Für die Bemessung der Höhe der Vertragsstrafe werden Regelungen in § 13a UWG vorgegeben.

Die Mindestvertragsstrafe beträgt 1.000 € und ist darüber hinaus nach wirtschaftlicher Stellung des Abgemahnten, Ausmaß der Verletzung und Interesse des Abmahnenden zu bemessen.

Ganz ausgeschlossen ist eine Vertragsstrafevereinbarung zwischen Mitbewerbern bei erstmaligen Verstößen des unter 100 Mitarbeiter beschäftigenden Abgemahnten wegen Verletzungen von Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien sowie die DSGVO, § 13a Abs. 2 iVm. § 13 Abs. 4 UWG.

Nach § 13a Abs. 4 UWG besteht nun eine Angemessenheitsprüfung für die Höhe von Vertragsstrafen.

Bei unbezifferten Vertragsstrafen kann nach § 13a Abs. 5 UWG die Einigungsstelle der IHKs zur Festlegung der Vertragsstrafe durch den Abgemahnten angerufen werden, bevor eine Klage erhoben werden kann. Ob dies taktisch für eine Verzögerung des Zustandekommens einer vertragsstrafebewehrten Unterlassungspflicht genutzt werden kann, bleibt abzuwarten. Der Wortlaut spricht dafür.

Auch hiernach empfiehlt sich der Hamburger Brauch, der bei Abschluss des Unterlassungsvertrages unkritisch ist und erst im Verletzungsfall zur Festlegung durch ein Gericht führt.

IV. Fliegender Gerichtsstand und Streitwert, § 14 UWG

Es bleibt bei der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte, auch wenn Kosten oder Vertragsstrafen unter 5.000 € geltend gemacht werden.

Der Gerichtsstand des Ortes der Verletzungshandlung, sog. fliegender Gerichtsstand, bleibt weitgehend zwischen Mitbewerbern bestehen.

Abgeschafft ist der fliegende Gerichtsstand bei Verletzern mit Sitz im Inland für Rechtsstreitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien. Hier gilt nur der Gerichtsstand am Ort des Beklagten.

Was genau darunter fällt, wird die Rechtsprechung entscheiden müssen. Zumindest ist der Begriff weiter als die Verletzung von Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien nach § 13a UWG. Ob z.B. das Angebot von Nachahmungen darunter fällt, die im Internet angeboten werden, aber auch außerhalb des Internets geliefert und in Verkehr gebracht werden, scheint unentschieden.

Bei geringfügigen UWG-Verletzungen gilt zukünftig ein Auffangstreitwert von 1.000 €.

V. Fazit

Für seriöse Unternehmen, die ohnehin nur relevante Rechtsverletzungen verfolgen und diese schon immer mit vernünftig formulierten Abmahnungen geltend gemacht haben, beinhaltet das Gesetz keine substantiellen Beschränkungen. Die Abwehrmöglichkeiten gegen schlecht formulierte oder gar unseriöse Abmahnungen werden gestärkt, was Handlungsspielräume eröffnet.



Kontakt:

Dr. Nils Weber

Rechtsanwalt / Geschäftsführer
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

Tel +49 (0)221 27758-280
weber@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com